



Regierungsratsbeschluss vom 05. November 2024

Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG); Teilrevision	P241500
Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV); Teilrevision	P241501

1. Der Regierungsrat beschliesst die Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) sowie die Änderung der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV).
2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

Mit Änderungen der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG) und der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (KBV) wird die Grundlage geschaffen, dass die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, eine Bewilligung für Leistungen in Form eines Aufenthalts in einem Wohnheim oder der ambulanten Wohnbegleitung ausstellen kann. Mit dieser Bewilligung werden diese Kosten bei den Ergänzungsleistungen berücksichtigt.

